



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Prof. Dr. Bernd W. Böttiger
Kerpener Straße 62
50937 Köln

Stuttgart, 17.05.2024

Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/02396

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 17/02396; Prof. Dr. Bernd W. Böttiger, 50937 Köln
Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen

Sehr geehrter Herr Professor Böttiger,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 96. Sitzung am 16.05.2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/02396 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/6689 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



6. Petition 17/2396 betr. Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen

Mit seiner Eingabe fordert der Petent die bundesweit verpflichtende Einführung von Reanimationsunterricht ab Klasse 7 bis zum Ende der Schulzeit im Umfang von jährlich zwei Unterrichtsstunden mit dem Ziel, die Reanimationsquote durch Laien signifikant zu steigern.

Der Petent begründet diese Zielsetzung damit, dass in Deutschland jährlich über 70 000 Menschen infolge eines Herz-Kreislaufstillstands sterben würden und dass dies die dritthäufigste Todesursache sei. Laut Petent könnte eine Vielzahl von Leben gerettet werden, wenn jede Bürgerin und jeder Bürger die Herzdruckmassage bereits in der Kindheit erlernt hätte und diese in kritischen Situationen einsetzen könnte.

Ferner verweist er darauf, dass der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz bereits 2014 eine flächendeckende Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen empfohlen hätte, diese Empfehlung aber nicht umgesetzt worden sei. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfehle seit 2015 Unterricht in Wiederbelebung ab der 5. Klasse.

Beispiele aus dem EU-Ausland zeigten, dass eine gesetzliche Verankerung der Ausbildung in Wiederbelebung für Schülerinnen und Schüler jährlich tausende Menschenleben rette. Der Petent führt die gesetzliche Verankerung der Wiederbelebungsausbildung an Schulen in Dänemark an, wo sich infolge der Gesetzesänderung die Laienreanimationsquote innerhalb weniger Jahre von 20 % (im Jahr 2000) auf mehr als 60 % (im Jahr 2020) verdreifacht habe.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Bildungspläne der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen enthalten bereits zahlreiche Anknüpfungspunkte für die Themen „Erste Hilfe“ und „Herz-Lungen-Wiederbelebung“.

Seit dem Schuljahr 2004/2005 legen in Baden-Württemberg Bildungsstandards fest, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen müssen. Konkrete Anknüpfungspunkte zum Thema „Erste Hilfe“ oder „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ ergeben sich beispielsweise in folgenden Fachplänen im Bildungsplan 2016 der allgemein bildenden Schulen:

Im Sachunterricht der Grundschule sollen Schülerinnen und Schüler der Klassen 3/4 an Erste-Hilfe- und Unfallverhütungs-Maßnahmen beispielsweise über das Juniorhelferprogramm herangeführt werden.

Im Bildungsplan für die weiterführenden Schulen bildet sich die Thematik unter anderem im Fach Biologie der Klassen 7/8/9 des Sekundarbereichs I der Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen bzw. der Klassen 7/8 der Gymnasien beim Kompetenzbereich Atmung, Blut und Kreislaufsystem ab. Hier wird die Kompetenz angestrebt, Atmung und Kreislauffunktionen (z. B. Atemfrequenz, Atem-

volumen, Herzfrequenz, Blutdruck) in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern zu untersuchen.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7/8/9 der Sekundarstufe I der Haupt-/Werkrealschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule lernen im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales im Bereich „gesundheitsbezogenes Wissen“ lebensrettende Sofortmaßnahmen und grundlegende Formen der Unfallversicherung zu erläutern sowie einfache Maßnahmen im Krankheitsfall in der Simulation zu erproben.

Im Bildungsplan 2016 ist zudem die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ verankert, die auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung von persönlichen Schutzfaktoren abzielt. Kinder und Jugendliche sollen dabei unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. In Bezug auf Erste Hilfe sollen die Schülerinnen und Schüler

- Notsituationen richtig einschätzen können;
- im Notfall zielgerichtet reagieren können;
- grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen kennen und diese anwenden;
- fähig sein, einen Notruf abzusetzen und
- Erste-Hilfe-Maßnahmen trainieren.

In den beruflichen Schulen sind folgende Bezüge zum Bildungsplan gegeben:

Das Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung ist in den Bildungsplänen der Berufsschule in den Ausbildungsberufen des Berufsfelds Gesundheit abgebildet.

Im Bildungsplan für das Fach Biologie in Klasse 8 der sechsjährigen Beruflichen Gymnasien (6BG) sind generell Erste-Hilfe-Maßnahmen in Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen vorgesehen.

Der Bildungsplan der zweijährigen Berufsfachschule für Sozialpflege Schwerpunkt Alltagsbetreuung sieht einen Erste-Hilfe-Kurs vor, der von einer zertifizierten Stelle durchzuführen ist. Ein Erste-Hilfe-Kurs enthält die Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Der Bildungsplan für die zweijährige Berufsfachschule im Profil Gesundheit und Pflege beinhaltet die berufsfachliche und berufspraktische Kompetenz „Maßnahmen bei Zwischen- und Notfällen“.

Im Bildungsplan für das Fach Pflege im Berufskolleg Gesundheit und Pflege I sind Inhalte im Umfang eines 9-stündigen Erste-Hilfe-Kurses vorgesehen; ein Zertifikat durch eine Hilfsorganisation ist möglich.

Im beruflichen Schwerpunktfach Gesundheit und Biologie des Sozial- und Gesundheitswissenschaftlichen Gymnasiums mit dem Schwerpunkt Gesundheit (SGGS) wird das Thema „lebensrettende Sofortmaßnahmen“ im Bereich des Projektunterrichts vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind in Ausbildungsberufen mit Bezug zum Gesundheitswesen Kernthemen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen zu finden:

Im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte ist das Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung im Lernfeld 5 „Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten“ verortet.

Zahnmedizinische Fachangestellte erwerben im Rahmen des Lernfeldes 7 „Medizinische Notfälle begleiten“ die erforderlichen Kompetenzen, um in Notsituationen in Zahnarztpraxen situationsgerecht handeln zu können.

In den Vollzeitschularten zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen ist das Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung ebenfalls verankert. Im Landeslehrplan für die generalistische Pflegeausbildung werden in einer eigenen curricularen Einheit im Umfang von 60 Unterrichtsstunden Kompetenzen vermittelt, um in Akutsituationen sicher handeln zu können. Dazu gehört das Einschätzen und Erkennen von Notfallsituationen sowie die Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die Reanimation nach den aktuellen Reanimationsleitlinien ist dabei als Handlungsmuster formuliert. Dies schließt die Technik der Herz-Lungen-Wiederbelebung mit ein. Darüber hinaus werden Sofortmaßnahmen bei bestimmten lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Herzinfarkt oder Lungenembolie vermittelt. Die generalistische Pflegeausbildung sieht das Erlernen dieser Maßnahmen bei Menschen aller Altersgruppen vor und geht somit auch auf die Besonderheiten der Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Kindern und Jugendlichen sowie bei alten Menschen ein.

Im Bildungsplan der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe ist im Zusammenhang der situationsgerechten Pflege von alten Menschen (Lernfeld 1.3) die Herz-Lungen-Wiederbelebung als Teil der Erste-Hilfe-Maßnahmen berücksichtigt.

Ferner steht für weiterführende allgemein bildende und berufliche Schulen seit dem Jahr 2015 das Programm „Löwen retten Leben“ (LRL) als Laienreanimationsprogramm (Herz-Lungen-Wiederbelebung) zur Verfügung. Das Programm wird in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und der Stiftung Deutsche Anästhesiologie angeboten.

In Baden-Württemberg sind unter Federführung des DRK auch alle weiteren Erste-Hilfe-Ausbildende Hilfsorganisationen (Arbeitersamariterbund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) an LRL beteiligt. Bundesweit ist Baden-Württemberg das erste Bundesland, das in dieser Weise die Schulen bei der praktischen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Laienreanimation unterstützt. Die Teilnahme an den LRL-Kursen ist für Lehrkräfte kostenlos und erfordert etwa drei Zeitstunden. Im Anschluss an die Fortbildungen erhalten die Schulen eine LRL-Tasche mit 15 sogenannten Übungsphantomen und Zubehör, was im Unterricht eingesetzt werden kann. Für die Unterrichtsgestaltung erhalten die Lehrkräfte darüber hinaus didaktisches Material.

Um die Kooperation mit Hilfsorganisationen in Baden-Württemberg zu unterstützen, sind in Baden-

Württemberg für das Thema „Erste Hilfe in der Schule“ – und damit auch für den Teilbereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung – zwei Lehrkräfte dem DRK mit dem Schwerpunkt „Koordination schulischer Arbeit“ zugewiesen. Deren Aufgaben umfassen die Planung und Durchführung von entsprechenden Fortbildungen und Veranstaltungen. Dieses Kooperationsmodell zwischen Kultusministerium bzw. dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und dem DRK ist in Deutschland einmalig. Baden-Württemberg nimmt hier bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Die Kooperation mit dem DRK ermöglicht es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung, realitätsnah und auf qualitativ hohem Niveau zu vermitteln.

Zudem besteht für die Schulen die Möglichkeit einen Schulsanitätsdienst einzurichten. Die Schulsanitätsdienste erhalten von der BARMER-Ersatzkasse ein sogenanntes Starterkit, welches einen Erste-Hilfe-Rucksack beinhaltet, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Dem Anliegen der Petition wird durch die o. g. Maßnahmen bereits Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.